# Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

# Richtlinien der Stadt Hirschhorn (Neckar) für Fahrten in die Partnerstadt Château-Landon

#### I. Grundsätze

- 1. Die Stadt Hirschhorn (Neckar) will mit diesen Richtlinien Partnerschaftsbegegnungen mit der Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen nicht nur ideell, sondern auch finanziell fördern.
- 2. Die Begegnungen sollen dazu dienen, die Partnerschaft mit Château-Landon zu vertiefen. Insbesondere der Jugendaustausch besitzt aufgrund seines besonderen interkulturell pädagogischen Wertes Priorität.
- 3. Nach Maßgabe der städtischen Haushaltsmittel können Zuschüsse nach diesen Richtlinien für Fahrten im Rahmen der Städtepartnerschaft gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

#### II. Zuschussberechtigte

- 1. Hirschhorner Vereine und Institutionen sowie Personengruppen können einen Fahrtkostenzuschuss zu selbstfinanzierten Reisen (Gruppenaustausch) erhalten, die einer rein partnerschaftlichen Begegnung dienen.
- 2. Zuschussberechtigt sind Kinder, Jugendliche, Auszubildende und Studenten unter 25 Jahren.
- 3. Zuschüsse werden nur an Personen gezahlt, die in der Stadt Hirschhorn (Neckar) ordnungsbehördlich gemeldet sind oder wenn Sie auswärts wohnen Mitglied in dem betreffenden Verein oder Institution sind.
- 4. Austausche von Einzelpersonen werden grundsätzlich nicht gefördert, es sei denn, sie dienen der Vorbereitung eines Gruppenaustauschs.

### III. Antragsverfahren

1. Anträge sind formlos unter Nennung der Art der Begegnung und der voraussichtlich teilnehmenden Personenzahl, einen Monat vor Antritt der Reise an die Stadtverwaltung zu

## Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

richten. Sie bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, des Vereins bzw. der Institution.

- 2. Wesentliches Merkmal für die Förderungswürdigkeit von Gruppenaustauschen ist die Übernahme der Gastgeberfunktion auf Gegenseitigkeit. Dies kommt i.d.R. durch die gegenseitig freie Gewährung von Unterkunft und Verpflegung in Gastfamilien zum Ausdruck.
- 3. Die Fahrten werden rückwirkend bezuschusst und müssen bis 1. Dezember eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.

#### IV. Höhe des Zuschusses

- 1. Für die Fahrten (Hin- und Rückreise) wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 75,00 € pro Person gewährt.
- 2. Auf die finanzielle Förderung haben die Zuschussberechtigten (gem. II. Ziffer 1.) nur einmal im Jahr Anspruch.

## V. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinien mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden:

Hirschhorn (Neckar), 27. September 2024

Der Magistrat der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz Bürgermeister